presserat

Foto eines Unfallopfers

Ein Mann wird in einer Baugrube verschüttet und erstickt. Ein Boulevardblatt veröffentlicht ein Foto, das zeigt, wie zwei Kollegen den Verunglückten bergen. Das Gesicht des Mannes ist deutlich zu erkennen. Die Ehefrau beschwert sich beim Deutschen Presserat. Sie vermutet, dass das Foto von einem Augenzeugen des Vorfalls gemacht und an die Zeitung veräußert worden ist. Die Rechtsabteilung des Verlages sieht in dem Foto ein zeitgeschichtliches Dokument. Die Veröffentlichung sei zudem im Hinblick auf die Informationspflicht der Presse geboten gewesen. (1994)

Der Presserat erteilt der Zeitung eine Rüge. Er sieht Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. Die Abbildung von Opfern in der Berichterstattung über Unglücksfälle ist generell nicht gerechtfertigt. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Die Abwägung hätte ergeben müssen, dass der Abdruck des Bildes nicht gerechtfertigt ist. Das Opfer war keine Person der Zeitgeschichte. Somit wurde das Persönlichkeitsrecht der Angehörigen des Opfers verletzt. (B 64/94)

Aktenzeichen:B 64/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: öffentliche Rüge